

## Vorentwurf

## BEGRÜNDUNG

### Gemeinsame Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 24

Für das Gebiet westlich des Wiesenredders und nördlich des Rickerter Wegs  
sowie östlich der Ortslage Rieckert.

**Bearbeitung:**

**B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB**

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-20 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

**B2K**  
Architekten | Stadtplaner

**Stand: 06.12.2024**

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)  
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

## **Teil I: Begründung – Inhalt**

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>STAND DES VERFAHRENS.....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE.....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN .....</b>	<b>7</b>
<b>5.2.</b>	<b>REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (2000).....</b>	<b>11</b>
<b>5.3.</b>	<b>ERLASS ZUR PLANUNG VON GROßFLÄCHIGEN SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IM AUßENBEREICH (SOLARERLASS).....</b>	<b>13</b>
<b>5.4.</b>	<b>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....</b>	<b>13</b>
<b>5.5.</b>	<b>POTENTIALFLÄCHENANALYSE (PHOTOVOLTAIK-STANDORTSTUDIE).....</b>	<b>15</b>
<b>5.6.</b>	<b>STANDORTWAHL FÜR B-PLAN NR.24.....</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>INHALTE DER PLANUNG – FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>18</b>
<b>6.1.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN ZUM VORENTWURF.....</b>	<b>18</b>
<b>6.2.</b>	<b>ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN.....</b>	<b>19</b>
<b>6.3.</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....</b>	<b>19</b>
<b>6.4.</b>	<b>MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....</b>	<b>21</b>
<b>6.4.1.</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL .....</b>	<b>21</b>
<b>6.4.2.</b>	<b>HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE .....</b>	<b>21</b>
<b>6.4.3.</b>	<b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE .....</b>	<b>22</b>
<b>6.4.4.</b>	<b>EINFRIEDUNGEN .....</b>	<b>22</b>
<b>6.5.</b>	<b>GRÜNFLÄCHEN .....</b>	<b>23</b>

<b>6.6.</b>	<b>WASSERFLÄCHEN</b> .....	<b>23</b>
<b>6.7.</b>	<b>WALD</b> .....	<b>23</b>
<b>6.8.</b>	<b>FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> .....	<b>23</b>
<b>6.8.1.</b>	<b>MAßNAHMENFLÄCHE (ANLAGE EINES WIESENSAUMES ENTLANG DER WALDRÄNDER):</b> .....	<b>23</b>
<b>6.8.2.</b>	<b>MAßNAHMENFLÄCHEN (ANLAGE EINES WIESENSAUMES ENTLANG BESTEHENDER KNICKS, FELDHECKEN, GEWÄSSER, WALD UND BÄUMEN, SOWIE NEU ZU PFLANZENDER KNICKS):</b> .....	<b>24</b>
<b>6.8.3.</b>	<b>KNICKNEUPFLANZUNGEN:</b> .....	<b>24</b>
<b>6.8.4.</b>	<b>ERHALT VON BÄUMEN</b> .....	<b>25</b>
<b>6.8.5.</b>	<b>ERHALT DER KNICKS, FELDHECKEN UND SONSTIGEN GEBÜSCHEN</b> .....	<b>25</b>
<b>6.9.</b>	<b>VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</b> .....	<b>26</b>
<b>6.10.</b>	<b>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, HIER: FLÄCHEN FÜR LINEARE EINFRIEDUNGEN (ZÄUNE)</b> .....	<b>26</b>
<b>6.11.</b>	<b>MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b> ...	<b>26</b>
<b>7.</b>	<b>FLÄCHENAUFSTELLUNG</b> .....	<b>27</b>
<b>8.</b>	<b>INHALTE DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGS</b> .....	<b>27</b>
<b>9.</b>	<b>ERSCHLIEßUNG</b> .....	<b>27</b>
<b>10.</b>	<b>EINSPEISUNG DES STROMS</b> .....	<b>27</b>
<b>11.</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b> .....	<b>27</b>
<b>12.</b>	<b>ALTLASTEN</b> .....	<b>28</b>
<b>13.</b>	<b>DENKMALSCHUTZ</b> .....	<b>28</b>
<b>14.</b>	<b>KAMPFMITTEL</b> .....	<b>28</b>
<b>15.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>28</b>

**16. ANHANG.....31**

**TEIL II: UMWELTBERICHT (Scoping)**

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Landesentwicklungsplanes 2021 .....	9
Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III .....	11
Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II.....	12
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (1976) der Gemeinde Borgstedt ....	14
Abbildung 5: PV-Standortanalyse der Gemeinde Borgstedt, Stand 2023 (Siehe Anhang) ....	15
Abbildung 6: Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt, Stand 09.05.2023 .....	16
Abbildung 7: Vorbelastung der Landschaft im Gemeindegebiet Borgstedt.....	17

## **TEIL I: BEGRÜNDUNG**

### **1. Anlass und Ziele der Planung**

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut werden soll. Bis zum Jahr 2045 soll der gesamte Energiebedarf aus regenerativen Energiequellen gespeist werden, bis 2030 sollen es bereits 80 % des Energiebedarfs sein (EEG 2023). Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne – gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es aktuell noch in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) in ihrem Gemeindegebiet zu steuern und so die übergeordneten, rechtverbindlichen, energiepolitischen Rahmenvorgaben umzusetzen. Das Erreichen der ambitionierten Zielvorgaben für die Energiewende erfordert kommunalpolitische Handlungsbereitschaft.

Weiterhin sind zum Erreichen der Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfangreiche Investitionen erforderlich, da die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung mit hohen Kosten verbunden ist. In kommunalen Haushalten stehen in der Regel nicht genügend finanzielle Mittel für derartige Planvorhaben zur Verfügung, so dass die Investitionen größtenteils von der privaten Wirtschaft getragen werden, indem Betreiberfirmen Wind- und Solarparks errichten, durch die der benötigte Strom produziert wird. Voraussetzung zur Realisierung solcher Solarparks ist, dass Gemeinden durch die Aufstellung von Standortkonzepten und Bauleitplänen eine rechtverbindlichen Grundlage zur Errichtung von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung schafft.

Die Gemeinde Borgstedt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen der Gemeinde bereits Anfragen auf Bauleitplanung vor. Um die Errichtung von FPVA zu ermöglichen hat die Gemeinde eine PV-Studie beauftragt indem unter Einbezug fachlicher und standortbezogener Kriterien Flächen ermittelt wurden, die sich grundsätzlich zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Die Studie liefert eine fachliche Basis, um gemeindeintern Planungsalternativen abwägen und ein gemeindliches Standortkonzept entwickeln zu können.

Für die Gemeinde Borgstedt wurde eine PV-Studie durch das Büro B2K dni erarbeitet. Im Zuge dessen hat die Gemeinde Borgstedt am 29.11.2022 ein Standortkonzept für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet selbstbindend beschlossen.

Für die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 gibt es einen bauwilligen Vorhabenträger. Dieser möchte in einem Flächenumfang von rund 14 ha Photovoltaik-Module errichten und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften. Dies entspricht der gemeindlichen Zielsetzung für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Das Plangebiet gliedert sich in drei Teilbereiche, die sich nördlich des „Borgstedter Weges“ und am westlichen Rand des Gemeindegebietes befinden. Die Flächen wurden im Rahmen der PV-Studie sowie dem Standortkonzept der Gemeinde als geeignete Standorte zur Errichtung von FPVA ausgewählt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 soll bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und so zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden. Hierfür soll der Bebauungsplan die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ enthalten.

Zusammenfassend verfolgt die Planung das städtebauliche Ziel, die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und so auf kommunalpolitischer Ebene einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

## **2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt erfolgt auf Grundlage des formellen Aufstellungsbeschlusses durch den Bauausschuss vom \_\_.\_\_.2024 im Regelverfahren als vorhabenbezogener, qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 30 abs. 1 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 erfolgt nach:

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422),
- dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und
- dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734) geändert worden ist.

## **3. Stand des Verfahrens**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am \_\_.\_\_.2024 in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom \_\_.\_\_.2024 bis \_\_.\_\_.2024 durchgeführt.

**Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.**

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_.2024 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom \_\_.\_\_.2024 bis \_\_.\_\_.2024. Es wurden (keine)Hinweise vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 15.05.2023 bis zum 23.06.2023 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_.\_\_.2024 geprüft.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am \_\_.\_\_.2024 durch die Gemeindevertretung.

#### **4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße**

Die Gemeinde Borgstedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde leben 1815 Menschen (Stand: 31.12.2023). Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundesstraße B203 und die Autobahn A7, wodurch sie eine sehr gute Anbindung an den überregionalen Verkehr besitzt.

Das Gemeindegebiet schließt im Süden an die Stadt Büdelsdorf und das Mittelzentrum Rendsburg an. Im Osten grenzt die Gemeinde an die „Borgstedter Enge“, die einen Teil des Nord-Ostsee-Kanals darstellt. Weitere Nachbargemeinden Borgstedts sind die Gemeinde Rickert im Westen des Gemeindegebietes und die Gemeinden Neu bzw. Alt Duvenstedt im Norden des Gemeindegebietes. Abgesehen des angrenzenden Gewässers östlich der Gemeinde ist die Landschaft im unmittelbaren Umfeld der Gemeinde landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich liegt nördlich des „Borgstedter Weges“, am westlichen Rand des Gemeindegebietes. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 14 ha. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Auch bei den umliegenden Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, wobei sich auf einer Fläche östlich des Geltungsbereiches aktuell ein Gewerbegebiet im Bau befindet.

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an das Gemeindegebiet der Gemeinde Rickert. Im Zuge der geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen in einem Flächenumfang von rund 3 ha notwendig. Hierzu sind Flächen, angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24, im Gemeindegebiet der Gemeinde Rickert vorgehalten.

#### **5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben**

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung

in ihrem Gemeindegebiet. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht gemäß § 12 BauGB die Möglichkeit, ein Planvorhaben gemeinsam mit einem Vorhabenträger zu verwirklichen. Hierbei wird zusätzlich zum Bebauungsplan, in der Regel vom Vorhabenträger, ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet und rechtsverbindlicher Durchführungsvertrag geschlossen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag zur Verwirklichung des Planungsvorhabens innerhalb einer festgelegten Frist, so dass eine zeitnahe Verwirklichung der Planinhalte gewährleistet werden kann.

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und laut § 8 Abs. 2 S. 1 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Borgstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1976. Für den Geltungsbereich stellt der aktuelle Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Fläche dar. Aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich lassen sich die geplanten Festsetzungen für ein „Sondergebiet Photovoltaik“ nicht entwickeln, so dass im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt wird, mit der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine „Sonderbaufläche Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 zu berücksichtigen:

### **5.1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021**

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Borgstedt die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raumes.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius des Mittelzentrums Rendsburg.
- Borgstedt liegt auf einer Landesentwicklungsachse.
- Die Gemeinde Borgstedt liegt an einer „Autobahn, sechsspurig, Ausbau geplant“ (A7).
- Die Gemeinde liegt an einer Bundesstraße (B203).
- Durch das Gemeindegebiet verläuft eine Höchstspannungs-Stromleitung ( $\leq 220$  kV).





Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Landesentwicklungsplanes 2021

Im Landesentwicklungsplan werden zudem Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts, d.h. in ca. 30 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 Energieversorgung, S. 225ff).

Bei der Ausweisung von Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig vorbelastete Flächen herangezogen werden:

- versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
- sonstige vorbelastete Flächen

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der

unbelasteten Landschaft zwar auf der einen Seite ermöglicht, auf der anderen Seite wird aber herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

*Ergänzung:*

*Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 01.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit 2 Hauptgleisen beidseitig jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.*

*Mit der Änderung des BauGBs zum 03.07.2023 sind auch Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEGs bis zu einer Größe von 2,5 ha als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung stehen.*

**Bewertung**

Der Landesentwicklungsplan benennt zum einen die Ziele und Grundsätze für die zukünftige Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und zum anderen die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2).

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Es gibt viele Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen wollen. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. In dem Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird den Gemeinden aufgezeigt, wie sie methodisch vorzugehen haben, um fachlich geeignete Standorte in ihrem Gemeindegebiet ausfindig zu machen. Die fachlich geeigneten Standorte dürfen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Dies stellt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Gelingen der Energiewende dar. Das Planvorhaben entspricht somit den Zielen des Landesentwicklungsplanes über die zukünftige Energieversorgung. Die geplante Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ steht darüber hinaus den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes für den Geltungsbereich sowie den im Textteil des LEP hierzu beschriebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.

## 5.2. Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raumes.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius des Mittelzentrums Rendsburg
- Borgstedt liegt auf einer Landesentwicklungsachse.
- Durch die Gemeinde Borgstedt verlaufen eine Bundesautobahn (A7) und eine Bundesstraße (B203).
- Für die Gemeinde Borgstedt wird eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion dargestellt.

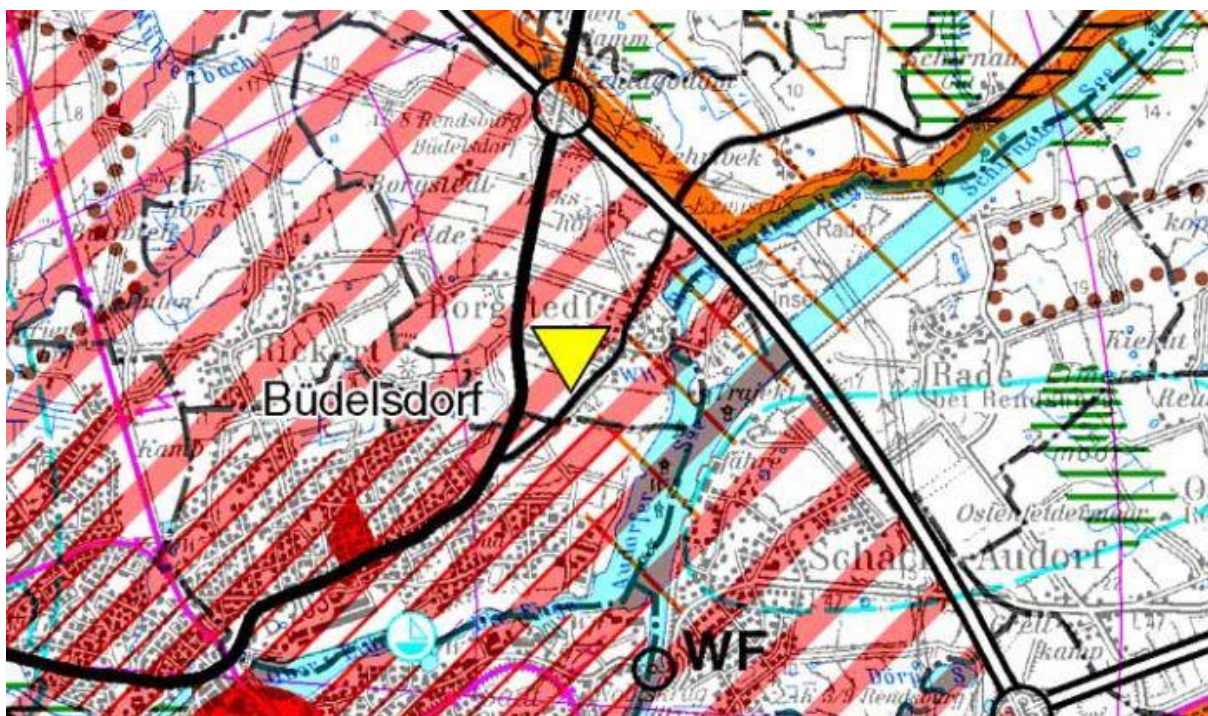


Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III

Der Regionalplan ist stark veraltet. Im Textteil finden sich keine Aussagen zum Thema Solarenergie. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) enthält die gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Solarenergie. Der Regionalplan wird zur Zeit neu aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird voraussichtlich einige Jahre dauern. Es ist fraglich, ob der neue Regionalplan vor Abschluss des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 wirksam werden wird.

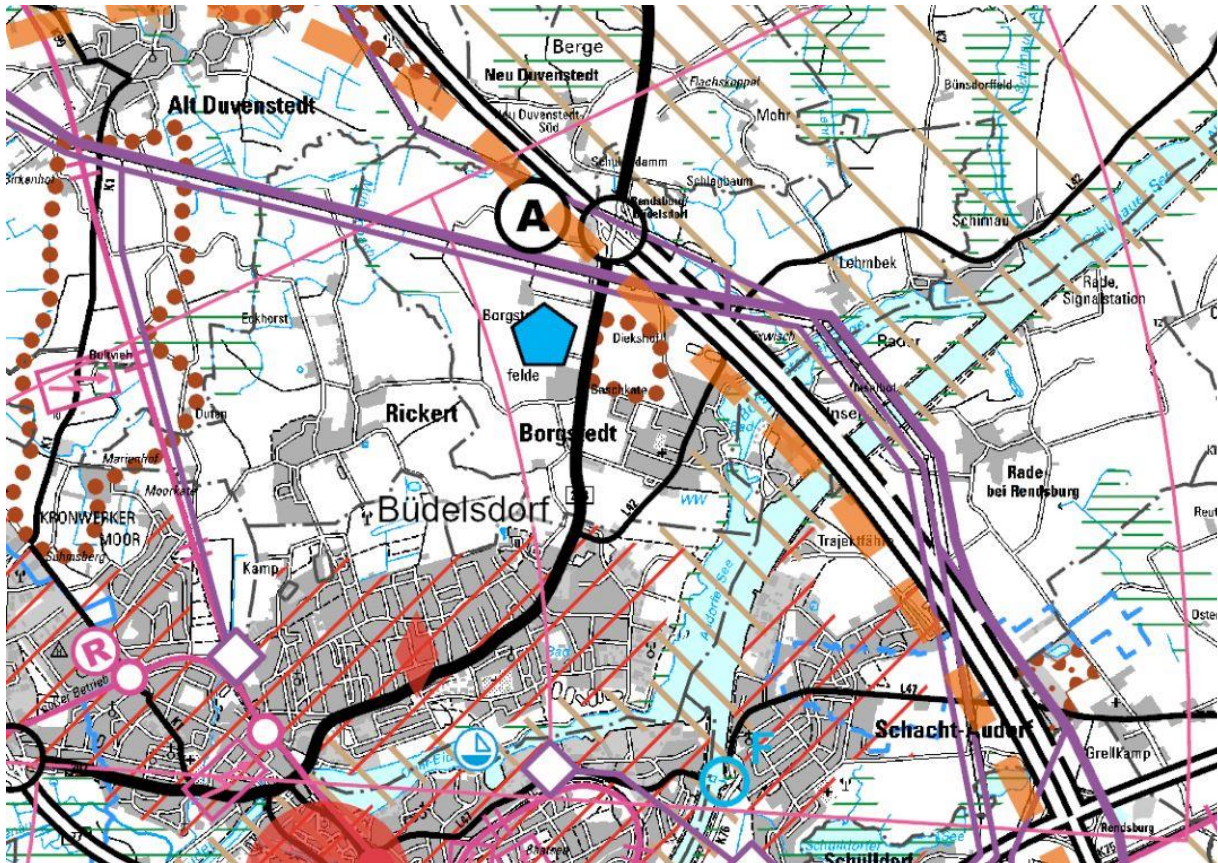


Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Borgstedt aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

Eine wesentliche Veränderung des neuen Regionalplans zum derzeit wirksamen Regionalplan ist in Bezug auf das betreffende Gemeindegebiet nicht zu erkennen.

Weitere Aussagen mit spezifischem Bezug auf Solarenergie sind im neuen Regionalplanentwurf nicht hinzugekommen. Hier sind die Vorgaben des gültigen Landesentwicklungsplanes (2021) beachtlich.

### **Bewertung**

Die im Regionalplan für den Geltungsbereich enthaltenen Darstellungen und damit verbundenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gehen weitestgehend nicht über die Inhalte des Landesentwicklungsplanes hinaus und entsprechen somit den Vorgaben der Raumordnung in Bezug auf die Gemeinde Borgstedt, die im LEP getroffen werden.

Lediglich die Darstellung der planerischen „Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion“ ist im Regionalplan ergänzend hinzugekommen. Hiermit ist die Gemeinde Borgstedt in besonderem Maße zur Entwicklung von Gewerbegebieten geeignet. Ein Gewerbegebiet im unmittelbaren

Umfeld des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan 24 ist bereits im Bau. Das „Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Planungsraum II Schleswig-Holstein“ (GEFEK 2.0) aus dem März 2024 stellt eine weitere potenzielle Gewerbefläche im Nordosten des Geltungsbereiches dar.

Gebiete, die eine Vielzahl von gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben auf engem Raum beherbergen, besitzen einen vergleichsweise sehr hohen Strombedarf. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich wird die Erzeugung von regenerativer Energie im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete ermöglicht, wodurch die Gewerbegebiete dezentral mit nachhaltiger Energie versorgt werden können. Umgekehrt existiert durch das Vorhandensein von Gewerbegebieten nahe der geplanten Photovoltaikanlagen ein direkter Abnehmer für den erzeugten Strom, so dass auf den Ausbau von Stromleitungen zur Beförderung der erzeugten Energie über weite Strecken verzichtet werden kann, der mit hohen Eingriffen in die Natur verbunden wäre und darüber einen hohen Kosten- und Ressourcenaufwand benötigen würde.

Zusammenfassend stehen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt ebenfalls nicht entgegen.

### **5.3. Erlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt eine Handreichung dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. In dem Erlass ist zudem festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind.

Der Solarerlass ist in seiner Urfassung am 07.02.2022 in Kraft getreten. Eine Aktualisierung des Solarerlasses ist am 02.10.2024 wirksam geworden.

### **5.4. Flächennutzungsplan**

In dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, der im Jahr 1976 wirksam geworden ist, das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet lässt sich das Planvorhaben nicht gemäß des Entwicklungsgebotes entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln, so dass im Zuge der Planungen eine Anpassung der Darstellungen des **Flächennutzungsplanes** notwendig ist.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (1976) der Gemeinde Borgstedt

Die Gemeinde Borgstedt führt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. In der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt. Aus dieser Darstellung lässt sich ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ entwickeln. Ein solches Sondergebiet soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 festgesetzt werden. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 dem Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht entgegen.

### **Begründung der Standortwahl**

Die Identifikation geeigneter Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanalgen erfordert eine detaillierte und nachvollziehbare Alternativen-Prüfung des Standortes, wie auch regelmäßig von den Aufsichtsbehörden (Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein) gefordert wird. Handelt es sich bei den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes um das Schaffen einer planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen, ist hierzu insbesondere die Erstellung informeller Rahmenkonzepte geeignet, in denen für die gesamte Gemeinde potentielle Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet und bewertet werden. Für das gesamte Amt Hüttener Berge, der auch die Gemeinde Borgstedt angehört, ist eine detaillierte Photovoltaik-Standortstudie erstellt worden. Die dort ermittelten potentiellen Standorte zur Errichtung von FPVA sind daraufhin gemeindeintern unter Einbezug von Planungsalternativen abgewogen worden. Ergebnis des Abwägungsprozesses ist ein selbstbindender Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 in Form eines „Standortkonzeptes“ (Kap. 6.2) in dem abschließend durch die Gemeinde ausgewählte Flächen zur Errichtung von FPVA im Gemeindegebiet enthalten sind.

### 5.5. Potentialflächenanalyse (Photovoltaik-Standortstudie)

Die Potentialflächenanalyse, die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Borgstedt durchgeführt wurde, führte zu den folgenden Ergebnissen:

Im Gemeindegebiet von Borgstedt gibt es vorbelastete Flächen durch die Autobahn A7, die Bundesstraße B203. Durch das Gemeindegebiet verlaufen zudem Hochspannungsleitungen. Entlang dieser Vorbelastung bestehen mehrere Bauanträge sowie der Bebauungsplan Nr. 24 die den Bau von Freiflächen-PV Anlagen ermöglichen wollen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Potentialfläche C3.1, außerhalb der EEG-Förderkulisse.

Zudem wäre grundsätzlich auch die Nutzung von Dächern für die Solarenergie denkbar. Dies ist allerdings mit einem hohen planerischen sowie baulichen Aufwand verbunden. Ohnehin können die Eigentümer von Wohngebäuden nicht zu einer Nachrüstung ihrer Gebäude verpflichtet werden. Die Nachrüstung von Bestandsgebäuden mit PV-Anlagen liegt nicht in der Planungshoheit der Gemeinde.

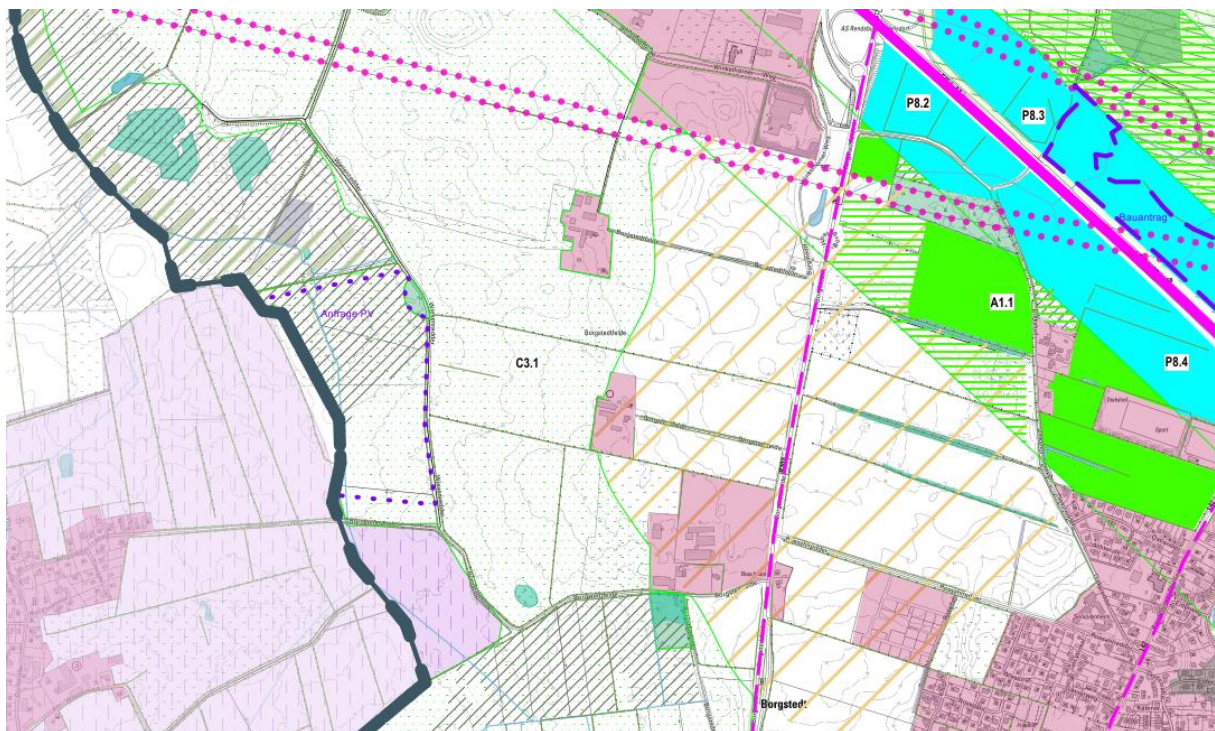


Abbildung 5: PV-Standortanalyse der Gemeinde Borgstedt, Stand 2023 (Siehe Anhang)

Das Kontingent von Potentialflächen, die auch nach Untersuchung auf standortbezogene Suchkriterien hin und, sofern erforderlich, nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Potentialflächenanalyse als für die Errichtung von FPVA geeignet eingestuft wurden, ist im Folgenden einer gemeindeinternen Abwägung von Planungsalternativen unterzogen worden. Ergebnis der Abwägung ist das „Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt“, in dem als selbstbindender Beschluss vom 29.11.2022 Flächen festgelegt sind, die die Gemeinde zu Errichtung von FPVA zur Verfügung stellen möchte und bereit ist, hierfür entsprechende Bauleitplanungen vorzunehmen.

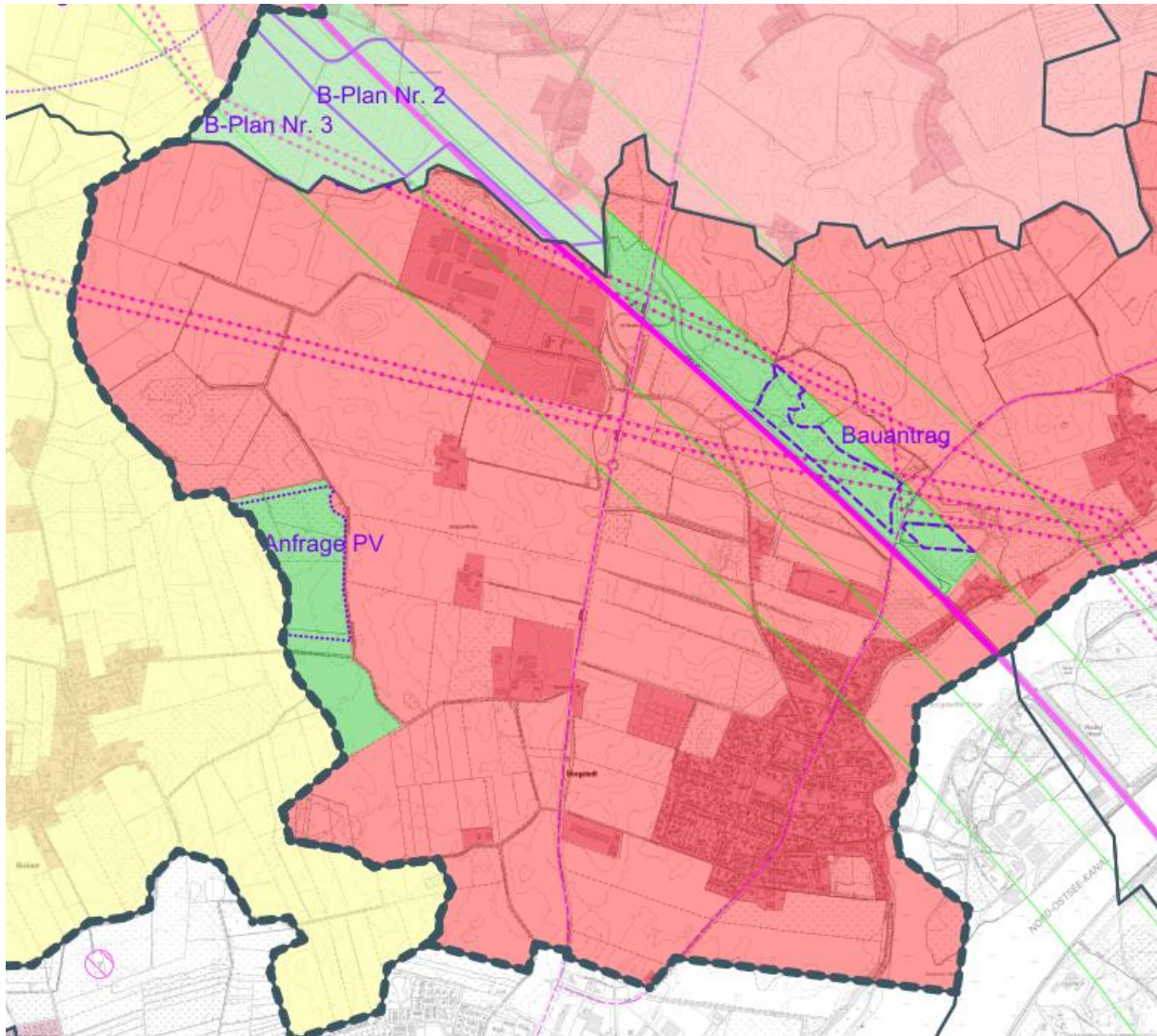


Abbildung 6: Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt, Stand 09.05.2023



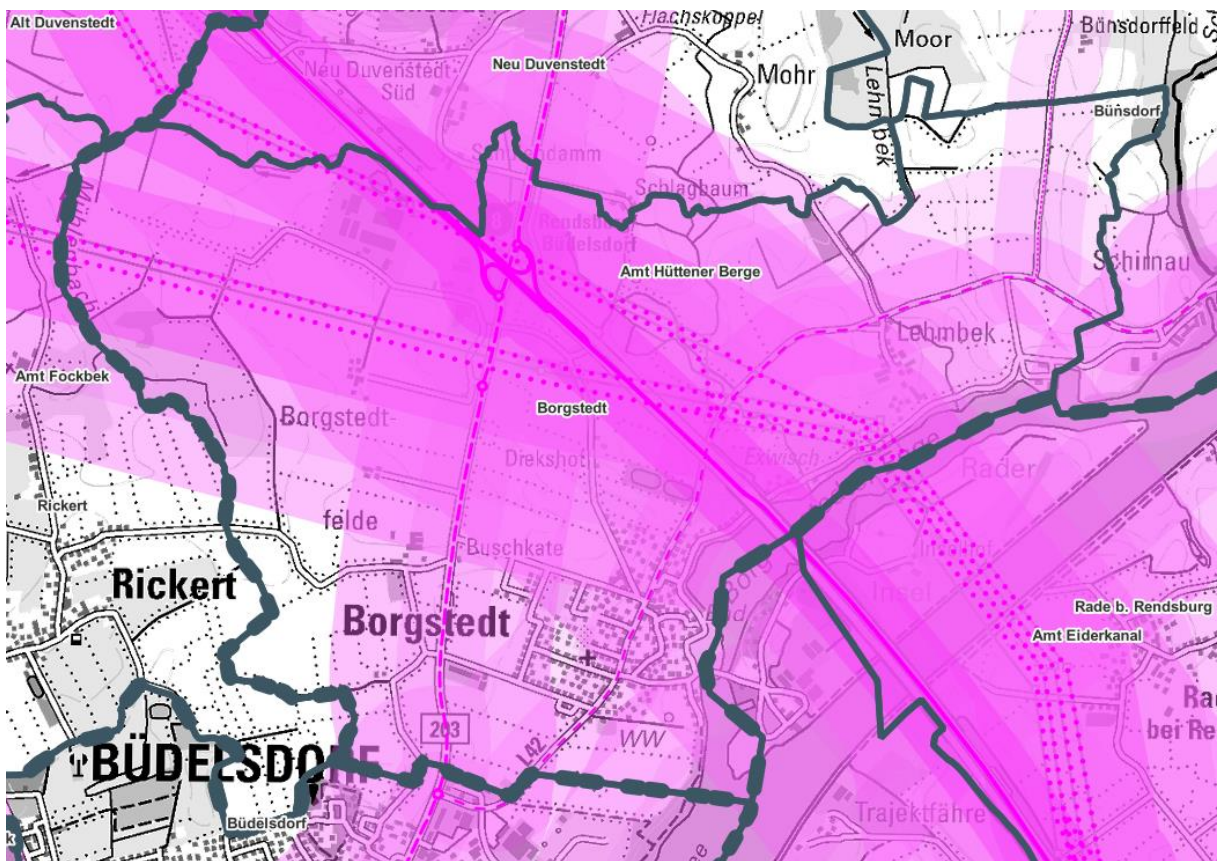


Abbildung 7: Vorbelastung der Landschaft im Gemeindegebiet Borgstedt

## 5.6. Standortwahl für B-Plan Nr.24

Da die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet leisten möchte, sollen PV-Parks auf geeigneten Flächen im Gemeindegebiet errichtet werden können. Um im Hinblick auf sämtliche städtebauliche Belange der kommunalen Bauleitplanung in der Gemeinde bestmöglich geeignete Flächen zu identifizieren, sind durch ein fachrechtliches Gutachten in Form einer PV-Standortstudie potenzielle Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet identifiziert worden. In einem nächsten Schritt sind die geeigneten Flächen gemeindeintern einer städtebaulichen Abwägung unterzogen worden, dessen Ergebnis das Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt aus dem Jahr 2022 ist. Bei den dort ausgewählten Flächen handelt es sich um einen Pool der fachrechtlich und städtebaulich bestmöglich zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Borgstedt geeigneten Flächen.

Der Geltungsbereich ist Teil als Potenzialfläche „C3.1“ der PV-Studie Teil des ausgewählten Flächenpools und somit zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Er befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes der Gemeinde Borgstedt. Die Fläche grenzt im Süden an den „Borgstedter Weg“ und im Westen an die Gemeindegrenze. Aktuell ist die Fläche, wie auch die nähere Umgebung des Geltungsbereiches landwirtschaftlich geprägt. Westlich des Geltungsbereichs sind Knicks oder andere Gehölzstrukturen vorhanden. Alle bereits bestehenden Knicks und andere Gehölzstrukturen sowie Biotope können im Zuge der Planungen erhalten bleiben.

Für die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 gibt es einen bauwilligen Vorhabenträger. Dieser möchte in einem Flächenumfang von rund 14 ha Photovoltaik-Module errichten und das darunter befindliche Land extensiv bewirtschaften. Dies entspricht der gemeindlichen Zielsetzung für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Durch das Vorhandensein eines bauwilligen Investoren steht zudem eine zeitnahe Realisierung des Planvorhabens in Aussicht, womit nach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 ein zügiger Beitrag zur erforderlichen Energiewende im Gemeindegebiet Borgstedt verbunden ist.

Darüber hinaus grenzt im Südosten des Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt in der Fassung seiner 1. Änderung vom 19.12.2021. Hierin sind Festsetzungen für das "Interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde" enthalten. Das Gewerbegebiet befindet sich aktuell im Bau.

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich gemäß dem „Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Planungsraum II Schleswig-Holstein“ (GEFEK 2.0) aus dem März 2024 eine weitere Fläche zur potenziellen gewerblichen Entwicklung von überregionaler Bedeutung (ID4, GEFEK 2.0, 2024).

Durch die Festsetzung bzw. Darstellung von Gewerbeflächen im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches, eignen sich die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 24 in besonderem Maße zur Entwicklung von FPVA. Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Anlagen errichtet, mit denen regenerative Energie erzeugt wird. Diese kann zur Deckung des hohen Strombedarfs größerer Gewerbegebiete dezentral zur Verfügung gestellt werden, so dass die Versorgung der Gewerbegebiete mit nachhaltig erzeugter Energie sichergestellt werden und zudem auf den Bau von Stromleitungen auf weiten Strecken, die mit einem hohen Eingriff in Natur und Landschaft sowie einem Kosten- und Ressourceneinsatz verbunden wären, verzichtet werden kann.

## **6. Inhalte der Planung – Festsetzungen**

### **6.1. Vorbemerkungen zum Vorentwurf**

Es wird ein Vorentwurf vorgelegt. Dem Vorentwurf liegt ein erster Entwurf des Vorhabenplanes bei. Im Vorentwurf werden erste Aussagen zu den Festsetzungen getroffen.

Der Vorentwurf dient dazu, sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Ziele der Planung zu informieren.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich fachlich zu der Planungsabsicht der Gemeinde zu äußern und der Gemeinde die fachlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie verfügen und die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 von Bedeutung sind.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich aller Festsetzungen wird auf der Ebene des Entwurfs erfolgen. Eine vollständige Ausarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes wird Bestandteil des Entwurfs sein.

**Der Entwurf wird die Grundlage für die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bilden.**

## **6.2. Zulässigkeit von Vorhaben**

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegte Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden für dieses Vorhaben einen Durchführungsvertrag abschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

## **6.3. Art der baulichen Nutzung**

Es wird nach § 11 BauNVO ein 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' (SOPV) festgesetzt.

*Innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen sowie dazu notwendige (Wechselrichter, Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Löschwasserkissen o.ä., Einfriedungen etc.), Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung.*

### Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll ca. 14 ha (= Nettofläche, d.h. ohne naturschutzfachliche Maßnahmenflächen) betragen.

Gemäß § 11 BauNVO sind 'Sonstige Sondergebiete' für solche Nutzungen festzusetzen, die sich wesentlich von den Nutzungen unterscheiden, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO zulässig sind.

Bei einem Solarpark handelt es sich um eine Nutzung, die nicht in ein Siedlungsgebiet integriert bzw. an ein Siedlungsgebiet angegliedert werden kann. Es handelt sich um eine Nutzung, die nur im Außenbereich erfolgen kann. Die Wahl des Standortes richtet sich hierbei nicht allein nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Im Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' sind die Kriterien genannt, die bei der Standortsuche zu beachten sind. Die Festsetzung eines 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' entspricht den Kriterien des Solarerlasses sowie übergeordneten Grundsätzen der Raumordnung, den Ausbau regenerativer Energien auf kommunaler Ebene voranzutreiben.

*Die Fläche des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' ist mit Ausnahme der versiegelten Grundflächen von baulichen Anlagen und der befestigten*

*Erschließungswege durch Selbstaussaat zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.*

*Bei Mahd: Die Flächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.*

*Bei Beweidung: Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.*

*Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.*

*Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Leitungen ist zulässig*

Begründung:

Durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung im Vergleich zur bisherigen Nutzung als Ackerfläche, wodurch naturschutzfachliche wie klimaschutzfachliche Belange berücksichtigt werden und die Flächeneffizienz im Zuge des Planvorhabens weiter gesteigert wird. Die Festsetzungen bezüglich Mahd, Beweidung, Düngung und das Befahren der Fläche während der Bauphase stellen sicher, dass die Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes ökologischen Anforderungen genügt und damit dem Anspruch der naturschutzfachlichen Aufwertung, der durch die Entwicklung zu Extensivgrünland verfolgt wird, gerecht wird.

Ausgenommen von der extensiven Bewirtschaftung sind Flächen, die versiegelt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Trafo- und Übergabestationen. Die Erschließungswege werden mit Schotter befestigt.

*Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' (SOPV) zulässig.*

Begründung:

Die Nutzung als Solarpark wird über einen Pachtvertrag, der zwischen dem Flächeneigentümer und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, geregelt. Die Laufzeit des Pachtvertrages darf gemäß der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maximal 30 Jahre betragen. Erst nach Ablauf des Pachtvertrages wird sich zeigen, ob ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wird. Sollte kein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden, sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar sein. Dies schließt eine ackerbauliche Nutzung ein.

## **6.4. Maß der baulichen Nutzung**

### **6.4.1. Grundflächenzahl**

*Für alle Bauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung i.S.d. § 19 (5) BauNVO ist nicht zulässig.*

#### Begründung:

Über die Grundflächenzahl wird die bauliche Dichte innerhalb des Solarparks gesteuert. Es wird das Ziel verfolgt, eine möglichst hohe Energiegewinnung zu erreichen. Die Grundflächenzahl umfasst die Grundflächen aller baulichen Anlagen einschließlich der Flächen, die durch die PV-Module überdeckt werden. Eine GRZ von 0,8 ist gemäß § 19 (4) BauNVO das Höchstmaß der baulichen Nutzung. Eine mögliche Überschreitung i.S.d. § 19 (5) BauNVO wird ausgeschlossen um das Versickern von Niederschlagswasser und die Entwicklung von Grünland im PV-Park zu ermöglichen.

### **6.4.2. Höhe der baulichen Anlage**

*Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule einschließlich der Modulstütze von 4,00 m (MHmax) zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen (MHmin).*

#### Begründung:

Es wird eine Maximalhöhe von 4,00 m festgesetzt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Blickbeziehungen der Menschen, die sich im Umfeld des Solarparks aufhalten, zu minimieren. Dadurch, dass die Anlagen zusätzlich durch bestehende Grünstrukturen in Form von Knicks bzw. Feldhecken eingegrünt sind, kann eine landschaftsgerechte Einbindung des Solarparks sichergestellt werden.

Es muss ein Mindestabstand von 80 cm zur Geländeoberfläche eingehalten werden, damit unter den Modulen eine artgerechte Beweidung mit Schafen möglich ist.

*Auf allen Bauflächen ist eine maximale Höhe für sonstige bauliche Anlagen von 4,50 m (GHmax) zulässig. Sonstige bauliche Anlagen in diesem Sinne sind z.B. Übergabestationen, Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung und andere für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendige Nebenanlagen. Die maximal zulässige Höhe für die sonstigen baulichen Anlagen darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Antennen oder vergleichbare Geräte oder Vorrichtungen um maximal 1,50 m überschritten werden.*

#### Begründung:

Es wird für technisch notwendige Nebenanlagen, Geräte und Vorrichtungen eine abweichende Höhenbeschränkung festgesetzt. Die Nebenanlagen, Geräte und Vorrichtungen nehmen im Solarpark hinsichtlich der Grundfläche eine untergeordnete Bedeutung ein. Sie haben daher nur eine geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Blickbeziehungen.

### **6.4.3. Überbaubare Grundstücksfläche**

*Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' werden durch Baugrenzen bestimmt. Der Abstand zwischen den Baugrenzen und den Grenzen des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' beträgt jeweils 2,00 m. Die PV-Module und die sonstigen technischen Anlagen wie Trafostationen, Übergabestationen und Stromspeicher dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.*

#### Begründung:

Es werden großflächige Baufenster (Baugrenzen) festgesetzt, um eine große Flexibilität hinsichtlich der Anordnung der PV-Module und der technischen Anlagen sowie hinsichtlich der Ausnutzung der Bauflächen im Rahmen der zulässigen Grundflächenzahl zu ermöglichen.

### **6.4.4. Einfriedungen**

*Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Zäune (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Beschilderung oder vergleichbare Geräte oder Vorrichtungen um maximal 1,50 m überschritten werden. Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen.*

#### Begründung:

Solarparks sind technische Anlagen, die einer Einzäunung bedürfen. Die Einzäunung dient zum einen dem Schutz der Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Stromschlag) und zum anderen dem Schutz der technischen Anlagen vor Diebstahl und Vandalismus.

Durch den vorgeschriebenen Abstand von 20 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante wird das Ziel verfolgt, dass Amphibien, Reptilien und viele Säugetierarten (z.B. Hase, Igel) den Solarpark als Teil ihres Reviers, vorwiegend als Nahrungshabitat, nutzen können.

## **6.5. Grünflächen**

Es werden im Plangebiet Grünflächen in Form von Gewässerunterhaltungstreifen (GUS) festgesetzt.

*Auf den Grünflächen in Form von Gewässerunterhaltungstreifen (GUS) ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig. Bauliche Anlagen sind nicht zulässig.*

### Begründung:

Zum Zweck der Unterhaltung der Verbandsgewässer müssen die Gewässer im Geltungsbereich erreichbar bleiben, Hierzu werden die Gewässerunterhaltungstreifen festgesetzt.

## **6.6. Wasserflächen**

Bei der Festsetzung von Wasserflächen handelt es sich um einen naturnahen Bach. Der Bach ist gemäß Biotopkartierung (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) geschützt, daher handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Der Bach ist aufgrund seines hohen ökologischen Wertes im Zuge der Planungen zu erhalten. Der Schutz wird durch die Festsetzung von Gewässerunterhaltungstreifen sowie die Maßnahmenfläche M07 sichergestellt.

## **6.7. Wald**

Die festgesetzten Waldflächen besitzen einen hohen ökologischen Wert und sind daher im Zuge der Planungen zu schützen und zu erhalten. Bei der Festsetzung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Der Schutz der Waldflächen wird durch die Festsetzung eines Waldabstandes (§ 24 LWaldG) sowie der Maßnahmenfläche M02 sichergestellt.

## **6.8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **6.8.1. Maßnahmenfläche (Anlage eines Wiesensaumes entlang der Waldränder):**

*Die Fläche M02 ist mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.*

#### *Bei Mahd:*

*Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.*

#### *Bei Beweidung:*

*Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen.*

*Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.*

Begründung:

Mit der Errichtung von FPVA, wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren und nachhaltigen Energieversorgung geleistet und so die Energiewende vorangetrieben. Die festgesetzten Maßnahmenflächen in Verbindung mit den Vorgaben zur Bewirtschaftung gewährleisten den Erhalt schützenswerter Strukturen sowie die Entwicklung neuer ökologisch bedeutsamer Strukturen in einem Umfang, der dem Eingriff in den Naturhaushalt durch das Planvorhaben angemessen ist.

**6.8.2. Maßnahmenflächen (Anlage eines Wiesensaumes entlang bestehender Knicks, Feldhecken, Gewässer, Wald und Bäumen, sowie neu zu pflanzender Knicks):**

*Die Flächen M01, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09 und M10 sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.*

*Bei Mahd:*

*Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.*

*Bei Beweidung:*

*Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen.*

*Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.*

Begründung:

Mit der Errichtung von FPVA, wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren und nachhaltigen Energieversorgung geleistet und so die Energiewende vorangetrieben. Die festgesetzten Maßnahmenflächen in Verbindung mit den Vorgaben zur Bewirtschaftung gewährleisten den Erhalt schützenswerter Strukturen sowie die Entwicklung neuer ökologisch bedeutsamer Strukturen in einem Umfang, der dem Eingriff in den Naturhaushalt durch das Planvorhaben angemessen ist.

**6.8.3. Knickneupflanzungen:**

*Innerhalb der Maßnahmenfläche M04 sind Knicks aus einheimischen, standortgerechten, knicktypischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knickwall ist mit einem 3 m breitem Wallfuß und einer 1 m breiten Wallkrone anzulegen. Die Lage und Länge ist der Planzeichnung zu entnehmen. Bei Abgang sind sie durch einheimische, standortgerechte*



*Gehölze zu ersetzen. Neupflanzungen sind für mindestens fünf Jahre vor Verbiss durch Wild zu schützen.*

Begründung:

Die bestehenden Knickstrukturen dienen vor allem als Sichtschutz für die PV-Module. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine störende Sichtwirkung für die Bevölkerung Borgstedts kann so vermieden werden. Die bestehenden Knickstrukturen am Rand des Geltungsbereiches weisen teilweise Lücken auf. Um die Lücken zu schließen und so eine vollumfängliche Eingrenzung der PV-Module durch Knickstrukturen aus den o.g. Gründen sicherzustellen, dienen die Knickneupflanzungen innerhalb der Maßnahmenfläche M04 an entsprechenden Stellen als Lückenschluss der bestehenden Grünstrukturen.

#### **6.8.4. Erhalt von Bäumen**

*Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Äste (Totholz) sind zu beseitigen, sofern es aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen oder zum Schutz der Standsicherheit der Bäume erforderlich ist. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, Ausgabe 2023) aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen.*

Begründung:

Der Erhalt der Bäume entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 15 Abs. 1 BNatSchG ist bestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind.

#### **6.8.5. Erhalt der Knicks, Feldhecken und sonstigen Gebüsch**

*Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.*

Begründung:

Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz. Die Knickpflege (auf den Stock setzen) dient dazu, die für einen Knick typische Biotopstruktur und damit die ökologischen Funktionen langfristig zu erhalten und entspricht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

## **6.9. Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen**

*Auf den als von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der unterirdischen Leitungen sowie bestehenden Kleingewässern sind Haupt- und Nebenanlagen sowie Bodenauftragung oder -abtragung unzulässig. Wege sind ausschließlich als wassergebundene Wegedecke oder wiederaufnehmbares Pflaster (Pflasterung in ungebundener Bauweise) zulässig.*

*Auf den Flächen ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.*

### Begründung:

Die unterirdischen Leitungen sowie der Bach müssen jederzeit für den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband für eventuelle Unterhaltungsmaßnahmen zugänglich sein. Durch das Einräumen eines Geh- Fahr und Leitungsrecht für den Wasser- und Bodenverband wird die Zugänglichkeit der Kleingewässer und Rohrleitungen sichergestellt.

## **6.10. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier: Flächen für lineare Einfriedungen (Zäune)**

*Auf den gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen sind ausschließlich Einfriedungen (Zaun) zulässig.*

### Begründung:

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden aus Sicherheitsgründen eingezäunt. Die Standorte der Anlagen ergibt sich aus den Baufeldern, so dass die Zäune für die Anlagen entlang der Grenzen für die einzelnen Baufelder verlaufen.

Die Baufelder zwei und drei werden durch einen Graben voneinander separiert. Die Baufelder drei und vier werden durch eine unterirdische Gasleitung voneinander separiert. Durch die Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen an den entsprechenden Stellen wird eine gemeinsame Einzäunung der Baufelder zwei, drei und vier ermöglicht.

## **6.11. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

*Zur Erschließung der Photovoltaikanlagen ist dem Betreiber ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen. Auf den Flächen ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.*

### Begründung:

Die Festsetzung dient der Erschließung des PV-Parks.

## 7. Flächenaufstellung

<b>Fläche (gerundet)</b>	<b>Flächengröße</b>
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	11,1 ha
Maßnahmenflächen	1,9 ha
Kicks/Feldhecken, Bestand, im Geltungsbereich	980 m
Kicks, neu anzulegen, im Geltungsbereich	20 m
Wasserfläche	0,3 ha
Grünfläche	0,2 ha
Waldfläche	0,3 ha
<b>Geltungsbereich</b>	<b>13,8 ha</b>

## 8. Inhalte des Durchführungsvertrags

Zwischen der Gemeinde Borgstedt und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsvertrages wird der Vorhaben- und Erschließungsplan (Modul-Layout) sein.

Der Durchführungsvertrag wird zudem Regelungen zu den folgenden Sachverhalten enthalten:

- Umsetzung der in der Planzeichnung dargestellten und im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen;
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen;
- Rückbauverpflichtung nach Beendigung des Betriebs des Solarparks.

## 9. Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über eine vorhandene Feldzufahrt, die sich im Osten des Plangebietes befindet. Die bestehenden Erschließungswege sind für das Planvorhaben ausreichend und angemessen, so dass im Zuge der Planungen keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden.

## 10. Einspeisung des Stroms

Südlich des Geltungsbereiches, am „Borgstedter Weg“ befindet sich ein Umspannwerk, welches dazu genutzt werden kann, um den erzeugten Strom einzuspeisen.

## 11. Brandschutz

Es liegt noch kein Brandschutzkonzept vor. Dies wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt werden.

## **12. Altlasten**

Eine Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezüglich eventueller Altablagerungen und Altstandorte liegt zu aktuellem Zeitpunkt noch nicht vor und ist im weiteren Verfahrenslauf ergänzend einzuholen und zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist zu beachten dass, sofern bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren ist.

## **13. Denkmalschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 befindet sich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet. Eine Untersuchung potenzieller Beeinträchtigungen des Gebietes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist im Verlauf des Verfahrens durchzuführen und zu berücksichtigen.

## **14. Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Borgstedt nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

## **15. Auswirkungen der Planung**

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 in Verbindung mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Flächenumfang von ca. 13 Hektar auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen am westlichen Rand des Gemeindegebietes geschaffen. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, der den Abschluss eines Durchführungsvertrages mit einem bauwilligen Vorhabenträger beinhaltet, wird so eine zeitnahe Realisierung des Planvorhabens gewährleistet.

Durch die Planung sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Errichtung des Solarparks wird dazu führen, dass die Flächen zukünftig nicht mehr für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Knicks und Baumreihen, die die Ackerflächen teilweise einfassen, werden erhalten. Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes können durch die Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

In Bereichen, in denen noch keine Eingrünung des geplanten PV-Parks durch bestehende Grünstrukturen vorhanden ist, werden Knicks neu angelegt, um einen vollumfänglichen Sichtschutz der Anlagen zu gewährleisten. Die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild wird so deutlich reduziert.

Für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten wird der geplante PV-Park kein räumliches Hindernis darstellen. Für Amphibien, Reptilien und Insekten wird sich die Lebensraumsituation deutlich verbessern, da die Ackerflächen, die für die genannten Tiergruppen lebensfeindlich sind, in Dauergrünland, das extensiv bewirtschaftet wird, umgewandelt werden.

Die Gemeinde Borgstedt besitzt gemäß Vorgaben der Raumordnung eine besondere Bedeutung als überregionaler Dienstleistungs- und Gewerbestandort. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 24 befinden sich zwei Gewerbegebiete in Planung. Gewerbegebiete beherbergen eine Vielzahl von gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben auf engem Raum und besitzen dadurch einen vergleichsweise sehr hohen Strombedarf. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 wird die Erzeugung von regenerativer Energie im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete ermöglicht, wodurch die Gewerbegebiete dezentral mit nachhaltiger Energie versorgt werden können. Umgekehrt existiert durch das Vorhandensein von Gewerbegebieten nahe der geplanten Photovoltaikanlagen ein direkter Abnehmer für den erzeugten Strom, so dass auf den Ausbau von Stromleitungen zur Beförderung der erzeugten Energie über weite Strecken verzichtet werden kann, der mit hohen Eingriffen in die Natur verbunden wäre und darüber einen hohen Kosten- und Ressourcenaufwand benötigen würde.

Der Ausbau regenerativer Energien besitzt in Anbetracht des Klimawandels sowie zunehmender Unsicherheiten in globalen Handelsbeziehungen eine hohe Priorität und wird so auch in zahlreichen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben gefordert. Keine Art der Stromerzeugung ist ohne Eingriff in die Landschaft möglich. Im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung wie zum Beispiel Windenergieanlagen oder Tagebau für Kohle ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch den geplanten PV-Park gering. Auf Grund der Dringlichkeit und der übergeordneten gesellschaftlichen Bedeutung, die das Planvorhabens besitzt, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft als hinnehmbar einzuschätzen.

## **Teil II: Umweltbericht (Scoping)**

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

# SCOPING-PAPIER

## zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet westlich des 'Wiesenredders', nördlich des 'Borgstedter Weges'  
und östlich der Ortslage Rickert

---

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

### Unterlage zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

## Inhalt

1.	ERFORDERNIS EINER UMWELTPRÜFUNG MIT UMWELTBERICHT .....	2
2.	UNTERSUCHUNGSRAUM DER UMWELTPRÜFUNG .....	2
3.	LAGE UND ALLGEMEINE ANGABEN ZUM BESTAND IM PLANGEBIET .....	2
4.	LANDSCHAFTSPLAN .....	3
5.	UMWELTBEZOGENE GRUNDLAGEN, GUTACHTEN, FACHPLANUNGEN .....	3
5.1	Tabelle 1: Umweltbezogene Untersuchungen / Gutachten / Fachplanungen .....	3
6.	ERMITTLUNG VORAUSSICHTLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER .....	4
6.1	Tabelle 2: Checkliste zur Umweltprüfung (Scoping-Checkliste) .....	5

## **1. Erfordernis einer Umweltprüfung mit Umweltbericht**

Die Gemeinde Borgstedt stellt im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Im vorliegenden Scoping-Papier werden die nach jetzigem Kenntnisstand zu erwartenden relevanten Umweltauswirkungen aufgeführt. Außerdem werden die für das Planverfahren voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsbedarfe benannt sowie ggf. bereits vorliegende oder bekannte Gutachten, Untersuchungen und Umweltinformationen zusammengetragen.

Die Unterlage dient dazu, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit den zuständigen Behörden und Stellen abzustimmen. Die Gemeinde Borgstedt bittet die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darum, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Umweltprüfung von Bedeutung sind.

Das Scopingpapier entspricht nicht den Anforderungen, die gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch an einen Umweltbericht gestellt werden. Ein Umweltbericht wird erst zu den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden. Das Scoping findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem sich die Planung noch in einem sehr frühen Stadium befindet.

## **2. Untersuchungsraum der Umweltprüfung**

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung bezieht sich auf den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24.

Wenn bedeutende Biotopstrukturen auf der Grenze des Geltungsbereichs verlaufen (z.B. Knicks), werden diese vollständig in die Betrachtung einbezogen. Ansonsten wird schutzgutbezogen geprüft, inwieweit sich für die Flächen, die an den Geltungsbereich angrenzen, erhebliche Umweltauswirkungen ergeben können.

## **3. Lage und allgemeine Angaben zum Bestand im Plangebiet**

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes nördlich des „Borgstedter Weges“. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 14 ha. Die unmittelbare Umgebung der Flächen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der 'Borgstedter Weg'. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll (siehe 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, 2021).

Das Plangebiet wird zum einen von einer Ackerfläche (im Süden) und zum anderen von einer Grünlandfläche (im Norden) eingenommen. Bei der Grünlandfläche handelt es sich überwiegend um 'mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland', das im Nordosten in 'mäßig artenreiches Feuchtgrünland' übergeht. Das Plangebiet wird an allen Seiten durchgängig von Knicks und Feldhecken eingefasst. Im Nordosten des Plangebiets ist am östlichen Randbereich ein kleiner



Erlen-Eschen-Sumpfwald ausgebildet. Im Plangebiet verlaufen zwei Grabenabschnitte sowie ein Bachabschnitt, der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Parallel zu dem Bachabschnitt verläuft ein Knick.

Es liegt eine Bestandskarte für die Biotoptypen und die gesetzlich geschützten Biotope vor.

#### 4. Landschaftsplan

Die Gemeinde Borgstedt verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

#### 5. Umweltbezogene Grundlagen, Gutachten, Fachplanungen

Die folgende Tabelle dient der Übersicht über die für das Planverfahren aus heutiger Sicht erforderlichen Grundlagen, Gutachten und Fachplanungen.

##### 5.1 Tabelle 1: Umweltbezogene Untersuchungen / Gutachten / Fachplanungen

Thema	Grundlagen / Gutachten / Fachplanungen	liegt vor	in Bearbeitung	noch erforderlich	nicht erforderlich
Vermessung	Lage- und Höhenplan mit Aufmaß der Biotopstrukturen	X			
Baugrund, Grundwasser	Baugrunduntersuchung			X	
Bodenaltlasten	Altlastenkataster			X	
Kampfmittel	Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung	X			
Oberflächenentwässerung	Entwässerungskonzept				X
Biotopbestand	Kartierung der Biotoptypen und der gesetzlich geschützten Biotope (Text und Karte)	X			
Eingriffsregelung	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen			X	
Grünordnung	Grünordnerische Festsetzungen		X		
Artenschutz	Artenschutzgutachten		X		

## **6. Ermittlung voraussichtlicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

In der folgenden Tabelle (Scoping-Checkliste) sind die einzelnen Schutzgüter und Schutzgut-aspekte aufgeführt. Es erfolgt eine vorläufige Einschätzung, ob nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit bzw. eine relevante Auswirkung auf den jeweiligen Schutzgutaspekt in Folge der Planung zu erwarten ist oder ob dies im Rahmen des Scopings noch zu klären ist oder ob dies voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. nicht gegeben ist.

Es bedeuten dementsprechend in den Tabellen-Spalten A, B und C:

Spalte A: **X** = Betroffenheit zu erwarten

Spalte B: **X** = Betroffenheit zu klären

Spalte C: **X** = Betroffenheit voraussichtlich nicht zu erwarten oder

**0** = Schutzgutaspekt ist nicht gegeben / nicht vorhanden

**6.1 Tabelle 2: Checkliste zur Umweltprüfung (Scoping-Checkliste)**

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
<b>1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</b>					
1.1 Lärmzunahme: - Gewerbelärm, Anlagenlärm - Kfz-Verkehrslärm			X		
1.2 Lärm: - Schienenverkehrslärm - Luftverkehrslärm - Sport-/ Spiel-/ Freizeitlärm			X		
1.3 Erschütterungen, sekundärer Luftschall			X		
1.4 Elektromagnetische Strahlung (z.B. Hochspannungsleitungen)			X		
1.5 Radioaktive Strahlung			X		
1.6 Verschattung (von Bestandsnutzungen und von geplanten Nutzungen)			X		
1.7 Risiko durch Unfälle und Katastrophen			X		

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
<b>2. Schutzgut Boden und Fläche</b>					
2.1 Flächenverbrauch für Siedlungs-, Gewerbe- und Erschließungszwecke	X				
2.2 Inanspruchnahme landwirtschaftliche / gartenbauliche Nutzfläche	X				
2.3 Veränderung des Reliefs oder der Geländehöhen			X		
2.4 Zunahme der Bodenversiegelung, Verlust natürlicher Bodenfunktionen	X				
2.6 Bodenbelastungen und/oder Altlasten		X			Klärungs-/Auskunftsbedarf (→ Untere Bodenschutzbehörde)
2.7 Bodenverunreinigung durch Schadstoffeinträge			X		
2.8 Industrielle/militärische Altstandorte			0		
2.9 Entstehung von schädlichen Bodengasen			X		
<b>3. Schutzgut Wasser</b>					
3.1 Beeinträchtigung von Oberflächengewässern			X		
3.2 Minderung der Grundwasserneubildung			X		
3.3 Grundwasserreinigung durch Schadstoff- und /oder Nährstoffeintrag			X		
3.4 Negative Auswirkungen auf Wasserschutz- und Wasserschongebiete			X		
3.5 Anschnitt des obersten Grundwasserleiters, Minderung grundwasserschützender Deckschichten			X		

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
3.6 Überlastung der Vorflut durch Zunahme der Niederschlagswasserabflüsse			X		
<b>4. Schutzgut Klima / Luft</b>					
4.1 Veränderung bioklimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Vegetationsbestände		X			
4.2 Beeinträchtigung / Behinderung von lokalen Windaustauschbahnen oder von nächtlichen Kaltluftströmungen		X			
4.3 Zunahme von Stäuben und Luftschadstoffemissionen aus Gewerbenutzungen und Verkehr			X		
4.4 Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen			X		
<b>5. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>					
5.1 Beeinträchtigung / Überplanung von Schutzgebieten und / oder Schutzobjekten i. S. v. §§ 23 bis 29 BNatSchG			X		
5.2 Beeinträchtigung / Verlust gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sowie anderer Wertbiotope		X			
5.3 Beeinträchtigung / Verlust von Biotopen und Lebensräumen, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen (u.a. Einzelbäume, Feldgehölze, Gräben, Grünland, Acker)	X				
5.4 Beeinträchtigung / Überplanung von Wald i.S.d. LWaldG			X		
5.5 Betroffenheit besonders oder streng geschützter Pflanzenarten			X	Artenschutzprüfung	

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
5.6		X		Artenschutzprüfung	
5.7		X			
<b>6. Schutzgut Landschaftsbild</b>					
6.1	Erhebliche Veränderung bzw. Überformung der Landschaft	X			
6.2	Verlust von besonderen Landschaftselementen		X		
6.3	Beeinträchtigung von besonderen Sichtachsen oder von Standorten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben		X		
6.4	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes sowie von Erholungsfunktionen, Spiel- und Freizeitnutzungen		X		
6.6	Beeinträchtigung von Freiraumverbundfunktionen		X		
6.7	Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bei der Nutzung von Wander- oder Radwegen		X		
<b>7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>					
7.1	Betroffenheit von Bodendenkmalen, archäologischen Fundstätten		X		
7.2	Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten (Gebäude, Ensembles, Gartendenkmale u.ä.)			X	
7.3	Betroffenheit von sonstige Sachgütern		X		
<b>8. Weitere Belange der Umweltprüfung</b>					
8.1	Auswirkungen durch die Bauphase		X		
8.2	Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe		X		
8.3	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben		X		

## 16. Anhang

1. PV-Studie für das Amt Hüttener Berge, B2K dni
  - PV-Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Borgstedt, Stand: 09.05.2023
  - Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Borgstedt, Stand: 09.05.2023
2. Bericht zur PV-Studie, Stand: 26.05.2023
3. Biotopkartierung mit Bericht, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 01.10.2024
4. Brutvogelkartierung – Ausschnitt Nord, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 23.10.2024
5. Brutvogelkartierung – Ausschnitt Süd, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 23.10.2024

Die Begründung wurde am ..... durch Beschluss der Gemeindevertretung  
gebilligt.

Borgstedt, den .....

Unterschrift/Siegel

.....

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den \_\_.\_\_.2024

**B2K**  
Architekten | Stadtplaner